

S t a t u t e n

Stand Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ARTIKEL 1: NAME, RECHTSFORM UND SITZ.....	3
ARTIKEL 2: ZWECK	3
MITGLIEDSCHAFT	3
ARTIKEL 3: AKTIVMITGLIEDSCHAFT	3
ARTIKEL 4: PASSIVMITGLIEDSCHAFT.....	3
ARTIKEL 5: SEKTIONEN	4
ARTIKEL 6: ANMELDUNG UND AUFNAHME	4
ARTIKEL 7: AUSTRIIT.....	4
ARTIKEL 8: AUSSCHLUSS	4
ARTIKEL 9: EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	4
RECHTE UND PFLICHTEN.....	4
ARTIKEL 10: RECHTE	4
ARTIKEL 11: MITGLIEDERBEITRÄGE UND DEREN VERTEILUNG	5
ORGANISATION UND VERWALTUNG	6
ARTIKEL 12: ORGANE	6
ARTIKEL 13: DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 14: VERBANDSLEITUNG.....	7
ARTIKEL 15: VERBANDSPRÄSIDENT*IN.....	8
ARTIKEL 16: GESCHÄFTSLEITER*IN GESCHÄFTSSTELLE	9
ARTIKEL 17: GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION GPK	9
ARTIKEL 18: GLIEDERUNG DES VERBANDES.....	9
ARTIKEL 19: BERUFS- UND INTERESSENGRUPPEN SOWIE ALUMNI-ORGANISATIONEN	9
ARTIKEL 20: REGIOS.....	10
ARTIKEL 21: PFLICHTEN BASISGRUPPEN	10
ARTIKEL 22: DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ	10
ARTIKEL 23: ZUSAMMENARBEIT MIT VERBÄNDEN UND INSTITUTIONEN	11
ARTIKEL 24: RECHNUNGSWESEN	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
ARTIKEL 25: AUFLÖSUNG DES VERBANDES	13
ARTIKEL 26: STATUTENÄNDERUNGEN	13
ARTIKEL 27: AUSLEGUNG DER STATUTEN	13
ARTIKEL 28: INKRAFTTRETEN	13

Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen ausgeübt werden.

Artikel 1: Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Leaders» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

Artikel 2: Zweck

Swiss Leaders ist der branchenübergreifende, parteipolitisch unabhängige Verband der Führungskräfte und Kaderangestellten in der Schweiz. Er bezweckt, die Kompetenzentwicklung und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitglieder zu unterstützen, ihre Stellung in der Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken und geeignete Rahmenbedingungen für nachhaltige Führungsarbeit zu fördern.

Mitgliedschaft

Artikel 3: Aktivmitgliedschaft

3.1 Als Aktivmitglieder können Swiss Leaders Personen beitreten,

- a) die als Vorgesetzte für die Tätigkeit von Mitarbeitern verantwortlich sind;
- b) die durch ihre Tätigkeit Verantwortung übernehmen und den Geschäftsgang massgebend beeinflussen;
- c) die einen Fachausweis oder ein Diplom auf tertiärer Stufe oder ein gleichwertiges Zeugnis beibringen, auch wenn sie keine Führungsstelle einnehmen.

3.2 Als Nachwuchskader können junge Berufsleute, Absolventen einer höheren Schule oder Personen mit vergleichbarer Vorbildung aufgenommen werden, die sich auf eine Kaderstellung vorbereiten oder in Ausbildung sind.

Nachwuchskader dürfen höchstens 35 Jahre alt sein.

Artikel 4: Passivmitgliedschaft

Als nicht stimmberechtigte Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die dem Zweck und den Zielen von Swiss Leaders nahestehen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft ist gesamtschweizerisch. Die Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

4.a Die Verbandsleitung kann für besondere Anspruchsgruppen, insbesondere mit weitergehendem Leistungsbedarf, Sonderkategorien von Mitgliedschaften festlegen. In einem separaten Reglement legt die Verbandsleitung den Namen, Leistungsumfang und die Beiträge fest.

Artikel 5: Sektionen und Partnerverbände

- 5.1 Sektionen sind rechtlich selbständige Basisgruppen gemäss Art. 19 mit dem Zweck der gemeinsamen Interessenwahrung. Die darin organisierten Mitglieder sind zugleich Mitglieder von Swiss Leaders.
- 5.2 Partnerverbände sind Vereine, die als Mitglied von Swiss Leaders aufgenommen wurden. Mitglieder von Partnerverbänden sind nicht zugleich Mitglieder von Swiss Leaders.

Artikel 6: Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle von Swiss Leaders zu erfolgen. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Die Beitragspflicht beginnt ab dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Artikel 7: Austritt

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres
- bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Mitteilung;
 - bei Sektionen und Partnerverbänden durch schriftliche Mitteilung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
- 7.2 Die Kündigung hat schriftlich und bei Sektionen und Partnerverbänden per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen und muss bis zum Ende des Kalenderjahres abgeschickt werden.
- 7.3 Eine Sektion kann erstmals nach drei vollen Jahren nach ihrer Gründung oder Aufnahme in den Verband auf Ende des vierten Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- 7.4 Mit dem Austritt der Sektion erlischt die Swiss Leaders-Mitgliedschaft der darin organisierten Mitglieder.

Artikel 8: Ausschluss

Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend die Verbandsleitung. Das ausgeschlossene Einzelmitglied hat den laufenden Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Vollzug des Ausschlusses ist Sache der Geschäftsstelle.

Artikel 9: Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um Swiss Leaders in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung zum Verbandsehrenmitglied ernannt werden. Verbandsehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Verbandsbeiträge befreit.

Rechte und Pflichten**Artikel 10: Rechte**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen von Swiss Leaders nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu beanspruchen.

Artikel 11: Mitgliederbeiträge und deren Verteilung

11.1 Die Verbandsbeiträge für die Mitgliedschaft Standard, die Nachwuchskader und die Mitgliedschaft Light werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Sie betragen

- für Mitgliedschaft Standard (Art. 3.1): CHF 298.-
- für Nachwuchskader (Art. 3.2): CHF 150.-
- für Mitgliedschaft Light (Art. 4): CHF 198.-

Nach dem gesetzlichen Pensionierungsalter entrichten die Aktivmitglieder einen reduzierten Verbandsbeitrag von CHF 128.-. Aktivmitglieder, die das 80. Altersjahr vollendet haben, bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Abweichungen von den Mitgliederbeiträgen gemäss Art.11, insbesondere für Sektionen und im Rahmen von Kooperationen gemäss Art. 23.3, benötigen einen Entscheid der Verbandsleitung. Abweichungen setzen voraus, dass das Mitglied auf Dienstleistungen der Swiss Leaders verzichtet.

11.2 Der Anteil der Basisgruppen am Verbandsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Er beträgt:

- pro Aktivmitglied (Art. 3.1): CHF 50.-
- pro Nachwuchskader (Art. 3.2): CHF 25.-
- pro Aktivmitglied im Pensionsalter bis zum vollendeten 80. Lebensjahr (Art. 4): CHF 35.-

11.3 Jeder Partnerverband ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrags an Swiss Leaders verpflichtet. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des betreffenden Partnerverbands. Die Verbandsleitung erlässt ein Reglement über die Berechnungsgrundlagen, die Durchführung und Zahlungsmodalitäten der Beiträge.

Organisation und Verwaltung

Artikel 12: Organe

Organe des Verbandes sind

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Geschäftsprüfungskommission
- Basisgruppen
- Präsidentenkonferenz

Die Organisation und die Tätigkeit der Verbandsorgane werden in den Statuten und soweit erforderlich in diesen ergänzenden Reglementen geordnet.

Artikel 13: Delegiertenversammlung

13.1 Die Delegiertenversammlung ist die gesetzgebende, legislative Instanz von Swiss Leaders. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle Jahre spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:

- auf Anordnung der Verbandsleitung
- auf Begehren von Präsidentinnen und Präsidenten von Basisgruppen, die mindestens einen Drittel der Anzahl Basisgruppen vertreten.

Zusammensetzung

13.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der Basisgruppen. Für je 100 Aktivmitglieder oder einen Bruchteil davon wird ein Delegierter abgeordnet.

Für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand der Aktivmitglieder in der Basisgruppe am vorangegangenen 31. Dezember massgebend.

13.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen, an den Diskussionen teilzunehmen und zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen. Das Stimmrecht wird jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt.

Geschäfte der Delegiertenversammlung

13.4 Nebst den ihr von Gesetzes wegen zwingend oder durch besondere statutarische Bestimmungen zugewiesenen Geschäften hat die Delegiertenversammlung folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der Berichte der Kontrollstelle
- b) Festsetzung der Verbandsbeiträge
- c) Statutenrevision und Leitbildrevision
- d) Beschlussfassung über die Anerkennung von nationalen Berufs- und Interessengruppen sowie von Alumni-Organisationen

- e) Neu- oder Bestätigungswahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission sowie der drei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Stiftungsratsmitglieder des Swiss Leaders-Sozialfonds.

13.5 Die Änderung, Aufhebung oder Neueinführung von Kompetenzen der Delegiertenversammlung gemäss Art. 13.4 erfolgt durch eine Änderung der Statuten.

Anträge

13.6 Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Kompetenzbereich nach Ziff. 13.4 der Statuten können durch die Verbandsleitung, die Geschäftsprüfungskommission sowie einen Basisgruppenvorstand eingereicht werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Anträge.

13.7 Anträge sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind kurz zu begründen. Für Anträge der Verbandsleitung gilt die gleiche Frist.

Artikel 14: Verbandsleitung

14.1 Die Verbandsleitung ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.

Zusammensetzung

14.2 Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten und mind. fünf bis maximal acht weiteren Mitgliedern, wobei die Sprachregionen und die von der Delegiertenversammlung anerkannten nationalen Berufs- resp. Interessensgruppen sowie Alumni-Organisationen angemessen vertreten sein müssen.

Die Mitglieder müssen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl noch im aktiven Berufsleben stehen.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in die Verbandsleitung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder der Basisgruppen müssen nach einer Wahl in die Verbandsleitung das Vorstandsmandat bis spätestens zur nächsten Basisgruppen-Mitgliederversammlung niederlegen.

Amtsdauer

14.3 Die Amtsdauer der Verbandsleitung beträgt 3 Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist für maximal drei weitere Amtsperioden möglich.

Aufgaben

14.4 Zu den Aufgaben der Verbandsleitung gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) die Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen und deren Umsetzung
- c) die Organisation und Leitung der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung derer Beschlüsse
- d) die Berichterstattung über die Verbandstätigkeit, die Abnahme der Rechnung sowie die Genehmigung des Voranschlags

- e) die Überwachung der Verbandsinstitutionen und die Oberaufsicht über die rechtlich selbständigen Verbandseinrichtungen.
Die Verbandsleitung kann bei Pflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder der Basisgruppe Disziplinar-massnahmen ergreifen. Das Verfahren bei Disziplinar-massnahmen ist Geschäftsreglement der Verbandsleitung festgelegt.
- f) die ihr durch statutarische Bestimmungen ausdrücklich übertragene Geschäfte
- g) alle keinem andern Organ gemäss Art. 12 der Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte.

Befugnisse

14.5 Die Verbandsleitung hat folgende Befugnisse:

- a) die Formulierung von Richtlinien, der Abschluss von Verträgen sowie Stellungnahmen zu arbeitnehmerpolitischen Fragen
- b) das Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Wahl des Verbandspräsidenten und von Mitgliedern der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission und der drei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Stiftungsratsmitglieder des Swiss Leaders-Sozialfonds
- c) die Wahl von zwei Vertretern der Verbandsleitung im Stiftungsrat des Swiss Leaders-Sozialfonds
- d) die Einstellung eines Geschäftsleiters
- e) die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- f) der Erlass von Reglementen, soweit dafür durch besondere Vorschriften nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt wird
- g) der Erwerb, die Belastung, die Verwaltung und der Verkauf von Verbandszwecken dienenden Liegenschaften

Geschäftsreglement und Unterschriftsberechtigung

14.6 Die Geschäftsführung der Verbandsleitung ist in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt mit einem Mitglied der Verbandsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift. Die weiteren Unterschriftsberechtigungen werden im Geschäftsreglement geordnet.

Artikel 15: Verbandspräsident*in

15.1 Der/die Verbandspräsident*in leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung.

Bei Abstimmungen in der Verbandsleitung enthält er/sie sich der Stimme, fällt aber bei Stimmengleichheit den Entscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

15.2 Die Aufgaben ergeben sich aus den Statuten und einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Pflichtenheft.

Der/die Verbandspräsident*in ist nur der Verbandsleitung bzw. der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.

Artikel 16: Geschäftsleiter*in Geschäftsstelle

16.1 Der/die Geschäftsleiter*in wird von der Verbandsleitung angestellt. Die Aufgaben sind in einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Stellenbeschrieb festgelegt.

Sie/er nimmt an den Sitzungen der Verbandsleitung mit beratender Stimme teil.

16.2 Die Geschäftsstelle führt unter Leitung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin die laufenden Geschäfte.

Artikel 17: Geschäftsprüfungskommission GPK

Zur Überprüfung der Tätigkeit der Verbandsleitung, der Basisgruppen und der Geschäftsstelle auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit sowie zu deren Unterstützung wird eine Geschäftsprüfungskommission bestellt.

Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern. Der/die Präsident*in und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist für maximal drei weitere Amtsperioden möglich.

Mitglieder der Geschäftsstelle, der Verbandsleitung sowie Vorstandsmitglieder der Basisgruppen / nationalen Berufsverbänden können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein. Mitglieder der GPK sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

Ein von der Verbandsleitung zu erlassendes Reglement bestimmt die der Geschäftsprüfungskommission obliegenden Aufgaben.

Artikel 18: Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in die folgenden Basisgruppen gegliedert:

- regionale und nationale Berufs- und Interessengruppen
- Alumni-Organisationen
- Regios

Die Basisgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Bestandteile des Zentralverbandes Swiss Leaders. Eine Ausnahme gilt für Berufs- und Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen, die sich als juristische Person konstituiert haben und als rechtlich selbständige Sektionen aufgenommen werden.

Die Bildung einer neuen Basisgruppe bedarf der Bewilligung der Verbandsleitung.

Artikel 19: Berufs- und Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen

19.1 Angehörige einer Branche oder eines Berufes können eine regionale oder nationale Berufs- oder Interessengruppe bilden. Den Status einer anerkannten nationalen Berufsgruppe kann einzig die Delegiertenversammlung gewähren.

19.2 Alumni-Organisationen können eine Alumni-Organisation innerhalb von Swiss Leaders bilden. Den Status einer anerkannten Alumni-Organisation kann einzig die Delegiertenversammlung gewähren.

Artikel 20: Regios

. Die Mitglieder einer Regio sind in der Regel aktive Mitglieder, die im Einzugsgebiet wohnen

Artikel 21: Pflichten Basisgruppen

21.1 Die Basisgruppen sind verpflichtet,

- den Verbandsstatuten sowie den von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen nachzuleben;
- die Verbandsleitung in ihren Bestrebungen zu unterstützen;
- das «Reglement Basisgruppen» einzuhalten.

Fragen von allgemeiner und verbandspolitischer Bedeutung sollen im Einvernehmen mit der Verbandsleitung behandelt werden.

Organisation

21.2 Die Basisgruppen haben sich entsprechend dem Reglement Basisgruppen einheitlich zu organisieren.

Wenn der Vorstand einer Basisgruppe seinen Pflichten gegenüber der Basisgruppe oder dem Verband nicht nachkommt, hat die Verbandsleitung das Recht, die Einberufung einer Versammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen und dort ihren Standpunkt zu vertreten.

Auflösung, Fusion und Ausschluss einer Basisgruppe

21.3 Die Auflösung oder Fusion einer rechtlich unselbständigen Basisgruppe kann beschlossen werden:

- a) durch die Verbandsleitung, sofern Art. 21 nicht mehr eingehalten wird;
- b) an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vollzug der Auflösung oder der Fusion ist Sache der Geschäftsstelle.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, wird das verbleibende Vermögen der aufgelösten Basisgruppe von der Geschäftsstelle während maximal 3 Jahren verwaltet, bevor es in die Verbandskasse übergeht.

21.4 Der Ausschluss einer Sektion kann durch die Verbandsleitung beschlossen werden, sofern Art. 21 nicht mehr eingehalten wird.

Der Vollzug des Ausschlusses ist Sache der Geschäftsstelle.

Ab Wirksamkeit des Ausschlusses werden alle Verbindlichkeiten der Sektion gegenüber Swiss Leaders fällig.

Artikel 22: Die Präsidentenkonferenz

22.1 Die Präsidentenkonferenz dient der gegenseitigen Information. Sie berät über strategische Fragestellungen und genehmigt den Legislaturplan und das Legislaturbudget. Sie wird von der Geschäftsstelle zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung einer ausser-

ordentlichen Präsidentenkonferenz kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies von mindestens drei Basisgruppen unterstützt wird.

Organisation

- 22.2 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen und auf Wunsch je einem weiteren, frei bestimmbar Vorstandsmitglied pro Basisgruppe sowie den Mitgliedern der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle.
- 22.3 Ort, Zeit und Traktanden sind von der Verbandsleitung drei Wochen vor der Versammlung durch elektronische oder sonstige schriftliche Einladung bekannt zu geben.
- 22.4 Der/die Verbandspräsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Versammlungen. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 22.5 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen können im Verhinderungsfalle eines ihrer Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an der Präsidentenkonferenz delegieren und diesem auch die Befugnisse gemäss Art. 22.6 übertragen.

Geschäfte der Präsidentenkonferenz

- 22.6 Der Präsidentenkonferenz stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Einreichung und Behandlung von Vorschlägen, die der Förderung der im Leitbild verankerten Grundsätze und der Wahrung der Interessen der Mitglieder bezwecken;
 - b) Meinungsbildung zu strategischen Themen;
 - c) Genehmigung des Legislaturplans und -budgets;
 - d) Meinungsbildung über Schweizer Abstimmungsparen und zu wichtigen Sachfragen in der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik;
 - e) Verabschiedung von Empfehlungen oder Anträgen zuhanden der Verbandsleitung oder der Delegiertenversammlung.
Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gemäss Art. 22.5 sowie Mitglieder der Verbandsleitung.
- 22.7 Anträge der Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen für die Behandlung im Rahmen der Präsidentenkonferenz sind der Verbandsleitung bzw. Geschäftsstelle jeweils schriftlich, spätestens einen Monat vor der jeweiligen Präsidentenkonferenz einzureichen.

Artikel 23: Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen

- 23.1 Die Verbandsleitung kann mit Verbänden und anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, unter Wahrung der gegenseitigen Eigenständigkeit, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abschliessen.
- 23.2 In einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit einem Partnerverband oder einer Institution kann die Mitgliedschaft des Partnerverbands an eine Swiss Leaders-Mitgliedschaft gekoppelt werden. Die Modalitäten und Mitgliederbeiträge an Swiss Leaders im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen werden in einem separaten Reglement geregelt, welches die Verbandsleitung verantwortet.

Artikel 24: Rechnungswesen

24.1 Der Verband führt folgende Buchhaltungen:

- die Verbandsbuchhaltung
- die Buchhaltungen der Basisgruppen (Ausnahmen regelt das «Reglement Basisgruppen»)
- die Buchhaltungen der rechtlich selbständigen Verbandseinrichtungen

Geschäftsjahr

24.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vermögensanlage

24.3 Die Verwaltung und Anlage von Verbands- und Basisgruppengeldern regelt die Geschäftsstelle. Bei der Bewirtschaftung bzw. Wahl der Anlagestrategie erhalten die Basisgruppen ein Mitwirkungsrecht. Die Verbandsleitung erlässt zum Vollzug ein Anlagereglement, das die nachhaltige Bewirtschaftung des Vereinsvermögens zum Ziel hat.

Kontrollstelle

24.4 Ein von der Verbandsleitung bestellte Revisionsgesellschaft führt die notwendigen Kontrollen der Verbandsrechnungen durch.

24.5 Die Jahresrechnung des Verbands wird als "Eingeschränkte Revision" im Sinne von Art. 729a des Obligationenrechtes geprüft.

Haftung

24.6 Für die Verbindlichkeiten von Swiss Leaders haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes und können für Verbands-schulden nicht herangezogen werden. Die Mitglieder haften lediglich für die Bezahlung ihres statutarisch bestimmten und fälligen Jahresbeitrages.

Schlussbestimmungen

Artikel 25: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung von Swiss Leaders erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag an der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten angenommen wird.

Nach beschlossener Auflösung bestimmt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens und des Archivs.

Artikel 26: Statutenänderungen

Vorschläge für Änderungen der Verbandsstatuten sind als Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten.

Artikel 27: Auslegung der Statuten

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Statuten entscheidet die Verbandsleitung bis zum endgültigen Entscheid der nächsten Delegiertenversammlung.

Massgebend für die Auslegung ist die deutsche Fassung der Statuten.

Artikel 28: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 14. Juni 2025 in Kraft, nachdem sie an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2025 genehmigt wurden.

Sie ersetzen alle früheren Statuten.



Dominique de Buman, Präsident der Verbandsleitung